



**Wetteraukreis**

# **G a r a g e n o r d n u n g**

für die Tiefgarage am Europaplatz

1. Es gelten die Regelungen der einschlägigen Straßenverkehrsgesetze in den jeweils gültigen Fassungen (STVO, STVG und STVZO).
2. Im gesamten Bereich der Tiefgarage darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden.
3. Unbeschadet weiterer polizeilicher Vorschriften ist u. a. verboten
  - a) das Rauchen, sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht,
  - b) das nicht bestimmungsgemäße Abstellen und Lagern von Gegenständen jeder Art, insbesondere feuergefährlichen Gegenständen,
  - c) das Betanken von Kraftfahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen, Ölwechsel, Wagenwaschen etc.,
  - d) das unnötige Laufenlassen eines Motors, unnötiges Hupen und die Belästigung durch Geräusche,
  - e) das Einstellen eines Kraftfahrzeuges mit undichtem Tank oder Vergaser sowie mit anderen Defekten, die den Betrieb der Tiefgarage gefährden, oder Beschädigungen verursachen könnten.
4. Mit dem Einstellen des Fahrzeuges wird ein unbewachter Pkw-Abstellplatz auf Zeit benutzt. Nach dem Verschließen des Fahrzeuges ist die Tiefgarage zu verlassen.
5. Das Abstellen des Kraftfahrzeuges in den Fahrbahnen ist nicht erlaubt. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.
6. Der/die Tiefgaragennutzer(in) ist gehalten, den Weisungen des Garagenpersonals Folge zu leisten.
7. Haftung:  
Der Wetteraukreis übernimmt keine Haftung für die abgestellten Fahrzeuge, sowie deren Zubehör und Inhalt während der Nutzungsdauer. Entstandene Unfälle oder festgestellte Diebstähle, Sachbeschädigungen o. ä. sind wie Delikte auf öffentlichen Verkehrswegen zu behandeln. Der Wetteraukreis haftet nur für eigenes Verschulden. Ein vermeintlicher Rechtsanspruch muss vor dem Verlassen des Parkplatzes mit dem eingestellten Fahrzeug durch Vorzeigen des gültigen Parkscheins dem Aufsichtspersonal am Infoservice im Gebäude B angezeigt werden.
8. Unberechtigtes Parken und Sachbeschädigungen:  
Das unberechtigte Parken unter Umgehung der Beschränkung oder der Entrichtung des Entgelts wird strafrechtlich verfolgt. Der/die Parkplatzbenutzer(in) haftet für versehentliche als auch für mutwillige Sachbeschädigungen sowie deren Folgeschäden. Schäden sind unverzüglich dem Fachdienst Personal und Zentraler Service anzuzeigen. Fahrer- bzw. Unfallflucht und gleichzusetzende Delikte werden strafrechtlich verfolgt.
9. Öffnungszeiten der Tiefgarage:  
Montag bis Freitag von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr.  
Darüberhinaus ist die Tiefgarage zu besonderen Anlässen geöffnet.  
Die jeweilige Öffnungszeit wird im Einfahrtsbereich bekannt gegeben.  
Nachteinstellung ist möglich.  
Eine Ausfahrt jedoch nur im Rahmen der aufgeführten Öffnungszeiten.

**10. Benutzungsentgelt:**  
**Das Benutzungsentgelt beträgt:**

<b>TAG</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Betrag je angefangene Stunde in EURO</b>
<b>Montag – Freitag</b>	<b>6.30 – 20.00 Uhr</b>	<b>1,10</b>
	<b>20.00 – 6.30 Uhr Folgetag</b>	<b>0,50</b>
<b>Tag/Nachtpreis (24 Std)</b>		<b>12,50/Tag</b>
<b>Folgetag</b>		<b>10,00/Tag</b>
<b>Tageshöchstpreis</b>	<b>6.30 – 20.00 Uhr</b>	<b>7,50/Tag</b>
<b>Nachthöchstpreis</b>	<b>20.00 – 6.30 Uhr Folgetag</b>	<b>5,00/Nacht</b>

Das Entgelt ist vor dem Verlassen der Tiefgarage zu entrichten.

Bei Nichtabholung des Kraftfahrzeuges erfolgt kostenpflichtiges Abschleppen.

Bei Verlust der Parkmünze (Chip-Coin) ist ein Entgelt von 15,00 € zu zahlen.

## **Wetteraukreis**

Der Kreisausschuss

Im Auftrag

Brauer

Stand: 24. 5. 2007